



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Tischler

Telefon
(089) 5597-2289

Telefax
(089) 5597-1811

E-Mail
Peter.Tischler@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1733 J, 28.6.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E5 - 4110E - II - 7825/2021

Datum
23. Juli 2021

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoğlu vom
25. Juni 2021 betreffend "Bisherige Bilanz der Stiftung Opferhilfe in Bayern"**

Anlage

- 1 Tabellarische Übersicht aller bewilligten Anträge der Stiftung Opferhilfe Bayern ohne Mitwirkung von Opferberatungsstellen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoğlu vom 25. Juni 2021 betreffend die bisherige Bilanz der Stiftung Opferhilfe in Bayern beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Opferhilfe Bayern" wurde am 24. Juli 2012 durch den Bayerischen Landtag verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten der Stiftungssatzung am 22. Oktober 2012 nahm die Stiftung ihren Betrieb auf.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Die Organe der Stiftung Opferhilfe Bayern sind nach Art. 5 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Darüber hinaus hat der Stiftungsrat einen Zuwendungsausschuss bestellt (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Stiftungssatzung), welcher das operative Hauptorgan der Stiftung bildet. Er entscheidet über die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten oder deren engen Angehörigen nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Stiftungssatzung).

Frage 1.1:

Welchen Zweck hat die Stiftung Opferhilfe Bayern vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Angebotsstruktur von Hilfsangeboten?

Frage 1.2:

Wie unterscheidet sie sich von bereits bestehenden Hilfsangeboten für Opfer terroristischer oder extremistischer Gewalt?

Antwort:

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stiftung Opferhilfe Bayern gewährt Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung. Die bestehenden Hilfsangebote decken hier nicht alle Fälle ab. Die Stiftung Opferhilfe schließt in vielen Fällen diese Lücke.

Das Grundanliegen der Stiftung besteht somit darin, Opfern von Straftaten und damit auch Geschädigten terroristischer oder extremistischer Gewalt sowie deren Angehörigen effektive und finanzielle Hilfsmöglichkeiten anzubieten, wenn bei den Tätern wirtschaftlich "nichts zu holen" ist und auch andere Entschädigungsmöglichkeiten, wie insbesondere das Opferentschädigungsgesetz (OEG), keine Abhilfe bieten. Die Stiftung Opferhilfe Bayern leistet auch bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Taten und bei immateriellen Schäden (Schmerzensgeld) schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Auf diese Weise sollen bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen werden.

Frage 1.3:

Wie gestaltet sich der Einfluss des bayerischen Justizministeriums auf die Arbeit der Stiftung Opferhilfe Bayern?

Antwort:

Die Stiftung Opferhilfe Bayern ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 1 Satz 1 Errichtungsgesetz) und untersteht insoweit der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Justiz (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz). Das Staatsministerium der Justiz überprüft demnach als Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Handelns der Stiftung Opferhilfe Bayern.

Zudem übt das den Geschäftsbereich der Justiz leitende Mitglied der Staatsregierung den Vorsitz des Stiftungsrats der Stiftung Opferhilfe Bayern aus (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz), wobei dem oder der Vorsitzenden im Falle einer Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zukommt (§ 7 Abs. 3 Satz 4 Stiftungssatzung). Die Aufgabe des Stiftungsrats besteht darin, den Vorstand, welchem die operative Geschäftsführung der Stiftung obliegt (Art. 6 Abs. 3 Errichtungsgesetz), zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Errichtungsgesetz). Ferner entscheidet der Stiftungsrat über alle Stiftungsangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Errichtungsgesetz), wie etwa Vorschläge zu Änderungen der Stiftungssatzung und der Zuwendungsrichtlinien, die Entlastung des Vorstands sowie die Berufung der Mitglieder des Zuwendungsausschusses.

Frage 2.1:

Wie viele Anträge wurden bei der Stiftung Opferhilfe Bayern bisher bewilligt oder abgelehnt (Bitte sortiert nach Datum und beantragter Fördersumme auflisten)?

Frage 2.2:

Aus welchen Gründen erfolgte eine Ablehnung von Anträgen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Antwort:

Die Stiftung Opferhilfe Bayern hat seit ihrer Gründung im Jahr 2012 bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt 672 Anträge bewilligt, wobei Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 3.601.800 Euro ausbezahlt wurden.

In demselben Zeitraum wurden 425 Anträge abgelehnt. Seitens des Zuwendungsausschusses der Stiftung wird ein Antrag auf Opferentschädigung negativ verbeschieden, wenn die in den Zuwendungsrichtlinien aufgestellten Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Hilfe durch die Stiftung Opferhilfe Bayern nicht erfüllt sind. Hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge sowie die getroffenen Zuwendungsentscheidungen werden von der Stiftung Opferhilfe Bayern jährlich erhoben:

Jahr	bewilligt	abgelehnt	Zuwendungen gesamt
Oktober 2012 bis Dezember 2013	46	54	205.800,00 €
2014	66	41	368.200,00 €
2015	87	49	485.600,00 €
2016	120	52	620.300,00 €
2017	129	72	715.500,00 €
2018	72	53	366.000,00 €
2019	86	51	548.500,00 €
2020	66	53	291.900,00 €

Eine händische Auswertung jeder einzelnen Antragstellung und Entscheidung mit samt Datum, beantragter Fördersumme und gegebenenfalls Ablehnungsgrund war in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Frage 2.3:

Wie lange dauert es bislang durchschnittlich, bis ein Antrag bewilligt oder abgelehnt wird?

Antwort:

Die Bearbeitungszeit der eingegangenen Anträge wird seitens der Stiftung Opferhilfe Bayern nicht statistisch erfasst. Die durchschnittliche Dauer bis zur Entscheidung über einen Antrag kann mit vertretbarem Aufwand daher nicht angegeben werden kann.

Die Zuwendungsrichtlinien schreiben in Nr. 1 Abs. 2 vor, dass über Entschädigungsanträge möglichst zügig und unbürokratisch entschieden werden soll.

Frage 3.1:

In welchem Umfang stehen der Stiftung Opferhilfe Bayern Vergabemittel und Stiftungskapital zur Verfügung?

Antwort:

Zum 2. Juli 2021 verfügte die Stiftung Opferhilfe Bayern über Vergabemittel in Höhe von 647.011,79 Euro. Das Stiftungskapital belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 20.000 Euro.

Frage 3.2:

Welche Vergabekriterien gelten für die Bewilligung eines Antrags?

Antwort:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern sind in den Zuwendungsrichtlinien (letzte Fassung vom 26. März 2019) geregelt.

Demnach gelten im Wesentlichen folgende Kriterien:

○ Opfer von Straftaten:

Zuwendungen können grundsätzlich an natürliche Personen gewährt werden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Daneben kommen auch Angehörige - z. B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern - des Tatopfers als Zuwendungsempfänger in Betracht, soweit sie durch die Tat geschädigt sind oder Schäden aus dieser zu tragen haben.

○ Stichtagsregel:

Die Straftat muss grundsätzlich am oder nach dem 1. Januar 2010 begangen worden sein.

○ Örtlicher Bezug zum Freistaat Bayern:

Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder das Tatopfer muss zur Tatzeit in Bayern wohnen.

○ Schaden:

Eine Zuwendung kann für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) gewährt werden.

○ Kein gesetzlicher Leistungsanspruch:

Eine Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Schaden durch anderweitige Ansprüche des Tatopfers, so etwa gegen den Träger der Sozialversicherung, aus dem OEG oder durch zumutbar und zeitnah realisierbare Ansprüche gegen den Täter abgedeckt ist. Abweichend hiervon kann die Stiftung jedoch auch bei Bestehen durchsetzbarer Ansprüche finanzielle Soforthilfe leisten, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist.

○ Bedürftigkeit:

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere auch der Person des Opfers und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse billig erscheint.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird nach Billigkeitskriterien im konkreten Einzelfall bemessen (Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 Zuwendungsrichtlinien) und soll 10.000 Euro nicht übersteigen (Nr. 5 Abs. 3 Zuwendungsrichtlinien).

Frage 3.3:

Ist es möglich direkt nach der Gewalttat einen Ausgleich im Sinne eines Härtefallfonds zu erhalten oder müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten (z. B. Opferentschädigungsgesetz) ausgereizt sein?

Antwort:

Unter Nr. 6 der Zuwendungsrichtlinien der Stiftung Opferhilfe Bayern ist ausdrücklich geregelt, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn dies wegen der Umstände der Tat, der Tatfolgen, der Person des Opfers oder der

Eilbedürftigkeit der Entscheidung dringend geboten erscheint, durch den Stiftungsvorstand Soforthilfen in Höhe von bis zu 1.000 Euro gewährt werden können.

Die Soforthilfe ist gegenüber anderen Leistungen und Ansprüchen der geschädigten Person nicht nachrangig (Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 Zuwendungsrichtlinien) und kann somit unmittelbar bewilligt werden, ohne dass zuvor alle anderen Entschädigungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen.

Frage 4.1:

Haben Überlebende und Angehörige des Oktoberfestattentats, der NSU-Taten oder des OEZ-Anschlags in der Vergangenheit finanzielle Mittel von der Stiftung Opferhilfe erhalten?

Frage 4.2:

Wurden andere Opfer oder Opferangehörige rechtsextremer, antisemitischer oder rassistischer Gewalttaten bisher von der Stiftung finanziell unterstützt?

Frage 4.3:

*Wie hoch waren die finanziellen Hilfen für die in 4.1 und 4.2 genannten Antragsteller*innen? (Bitte nach Tatzusammenhang (z.B. NSU-Taten) sortiert darstellen)*

Antwort:

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stiftung Opferhilfe Bayern hat - in Abweichung von der Stichtagsregelung - an einen Geschädigten des Oktoberfestattentats sowie an zwei Hinterbliebene eines Mordopfers des NSU finanzielle Hilfen in Höhe von jeweils 10.000 Euro ausbezahlt.

Im Zusammenhang mit dem OEZ-Attentat hat die Stiftung Opferhilfe Bayern in 38 Fällen Leistungen in Höhe von insgesamt 165.500 Euro an die Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt.

Zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe andere Opfer oder Opferangehörige rechtsextremer, antisemitischer oder rassistischer Gewalttaten finanzielle Unterstützung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern erhalten haben, liegen keine

statistischen Daten vor. Die Stiftung unterstützt sämtliche Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige, wobei die Motivlage des Täters nicht gesondert erfasst wird. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge der Stiftung Opferhilfe Bayern ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Frage 5.1:

*Wurden die Mitarbeiter*innen der Stiftung Opferhilfe Bayern in ihrer Ausbildung speziell für den Umgang mit Opfern von terroristischer oder extremistischer Gewalt geschult (Bitte ggf. mit Datum auflisten)?*

Frage 5.2:

Falls ja, von wem wurden die Schulungen durchgeführt?

Frage 5.3:

Falls ja, welche Ausbildungsinhalte hatte diese Schulung?

Antwort:

Die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitung der Opferhilfevorgänge erfolgt ausschließlich anhand der Aktenlage. Nachdem die Mitarbeitenden der Stiftung Opferhilfe Bayern somit mit Opfern von terroristischer oder extremistischer Gewalt nicht im unmittelbaren Kontakt stehen, wurden sie für den persönlichen Umgang mit diesen auch nicht speziell geschult.

Frage 6.1:

*Wie wird in der Stiftung Opferhilfe auf Beschwerden von Antragsteller*innen reagiert?*

Frage 6.2:

Gibt es ein Beschwerdemanagement?

Frage 6.3:

Falls ja, welche Maßnahmen sind darin enthalten?

Antwort:

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen der Stiftung Opferhilfe Bayern trifft grundsätzlich der Zuwendungsausschuss nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien (§ 8 Abs. 4 S. 1 Stiftungssatzung).

Nachdem kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von finanziellen Hilfen durch die Stiftung Opferhilfe Bayern besteht (Art. 2 Abs. 3 Errichtungsgesetz), sind Zuwendungsentscheidungen auch nicht anfechtbar (Nr. 1 Abs. 3 Zuwendungsrichtlinien). Vor diesem Hintergrund wurde kein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen etabliert.

Entsprechende Beschwerden werden gleichwohl regelmäßig in der nächsten Sitzung des Zuwendungsausschusses eingebracht, unter den Mitgliedern erörtert und die zugrunde liegende Ablehnungsentscheidung unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens überprüft. Der Beschwerdeführer wird im Anschluss über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Frage 7.1:

Wieso ist es nicht möglich, vor dem Abschluss eines Gerichtsverfahrens mit einem passenden Urteil finanzielle Hilfen von der Stiftung Opferhilfe Bayern zu erhalten?

Antwort:

Der Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens durch ein (rechtskräftiges) Urteil ist keine zwingende Voraussetzung für die Auszahlung finanzieller Hilfen durch die Stiftung Opferhilfe Bayern.

Formelle Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern ist, dass der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt im Rahmen einer Antragstellung glaubhaft gemacht wird (Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 Zuwendungsrichtlinien). Einer strafrechtlichen Verurteilung kommt dabei lediglich eine gesteigerte Indizwirkung zu (Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 Zuwendungsrichtlinien). Sofern die Tat zur Überzeugung des Zuwendungsausschusses feststeht und das Strafverfahren eingestellt wurde, der Täter nicht ermittelt werden konnte bzw. flüchtig ist oder mit einer straf- / zivilgerichtlichen Entscheidung in zumutbarer Zeit nicht zu

rechnen ist, können auch ohne Vorliegen eines gerichtlichen Urteils Zuwendungen von Seiten der Stiftung Opferhilfe Bayern gewährt werden (Nr. 4 Abs. 2 Zuwendungsrichtlinien).

Daneben kann der Stiftungsvorstand in besonderen Eilfällen - losgelöst vom formellen Bewilligungsverfahren - Soforthilfen gewähren (vgl. auch Antwort zu Frage 3.3).

Frage 7.2:

Gibt es nach Erkenntnissen der Staatsregierung bei der Stiftung Opferhilfe Bayern Maßnahmen zur Vereinfachung des Antragsverfahrens, insbesondere einer Beschleunigung der Antragsentscheidung zur Ermöglichung von schnellen und kurzfristigen Hilfen?

Frage 7.3:

Falls ja, wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Antwort:

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 wurde u. a. vereinbart, dass die Stiftung Opferhilfe Bayern innerhalb der bewährten Strukturen ausgebaut werden soll, um einen echten Auffangschutz zu schaffen und zugleich Lücken des Opferentschädigungsgesetzes zu schließen.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits im Jahr 2019 die Satzung und die Zuwendungsrichtlinien der Stiftung Opferhilfe Bayern geändert und die Möglichkeit geschaffen in besonderen Eilfällen der Soforthilfe zu gewähren, um dringend benötigte Opferhilfe noch schneller zugänglich zu machen (vgl. auch Antwort zu Frage 3.3).

Um den Opfern von Straftaten einen möglichst einfachen Zugang zu dem Hilfsangebot der Stiftung Opferhilfe Bayern zu eröffnen, unterhält die Stiftung zudem unter www.opferhilfebayern.de eine eigene Internetpräsenz. Über diese Homepage können sich Geschädigte ausführlich über die Stiftung, deren Tätigkeit und die

Zuwendungsvoraussetzungen informieren. Darüber hinaus steht ein Antragsformular für Zuwendungsanträge zum Download zur Verfügung.

Frage 8.1:

*Warum ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung eine Bedürftigkeitsprüfung der Antragsteller*innen notwendig?*

Frage 8.2:

*Gibt es Pläne die Bedürftigkeitsprüfung zu streichen, damit zukünftig mehr Antragsteller*innen berechtigt wären, finanzielle Hilfen der Stiftung Opferhilfe Bayern zu erhalten?*

Antwort:

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Nr. 3 Abs. 3 der Zuwendungsrichtlinien der Stiftung Opferhilfe Bayern wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung der Umstände und Folgen der Tat und der Person des Opfers in Ansehung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder der Empfängerin billig erscheint (Bedürftigkeit).

Diese Regelung beruht im Ergebnis auf einer Vorgabe des Bayerischen Landtags, wonach Entscheidungen über die Gewährung von finanziellen (Einzel)Hilfen der Stiftung Opferhilfe Bayern *"nach Billigkeitskriterien und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des konkreten Tatopfers (...) getroffen werden"* (vgl. LT-Drs. 16/11626, S. 5).

Bei der Bedürftigkeitsprüfung handelt es sich um eine gesetzgeberische Entscheidung, welche die Subsidiarität der Hilfestellung der Stiftung Opferhilfe Bayern unterstreicht. Zuwendungen sollen demnach lediglich dann gewährt werden, wenn materielle oder immaterielle Schäden als unmittelbare Folgen einer Straftat zu finanziellen Härten auf Seiten der geschädigten Person führen und auch nicht anderweitig kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund werden auch keine reinen Vermögensschäden ersetzt, sofern das Opfer hierdurch nicht in eine Notlage geraten ist.

Unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks sowie in Anbetracht der begrenzten finanziellen Mittel der Stiftung Opferhilfe Bayern bestehen derzeit keine Pläne, die Bedürftigkeitsprüfung zu streichen, zumal die Bedürftigkeit eines Opfers keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen durch die Stiftung darstellt: Bei den in den Zuwendungsrichtlinien geregelten Voraussetzungen handelt es sich um im Interesse der Gleichbehandlung aufgestellte Leitsätze ohne absolute Verbindlichkeit. In Ausnahmefällen kann der Zuwendungsausschuss - innerhalb der Grenzen des Stiftungszwecks, "Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen" (§ 2 Abs. 1 Stiftungssatzung) - hiervon abweichen.

Darüber hinaus sieht das Verfahren zur Gewährung von Soforthilfen durch den Stiftungsvorstand keine Bedürftigkeitsprüfung vor (vgl. auch Antwort zu Frage 3.3).

Frage 8.3:

Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung jemals bewilligte Anträge, die ohne Inanspruchnahme von Opferberatungsstellen gestellt wurden? (Bitte mit Datum und Höhe des bewilligten Geldbetrags auflisten)

Antwort:

Zum Stichtag 13. Juli 2021 hat die Stiftung Opferhilfe Bayern insgesamt 353 Anträge auf Opferentschädigung bewilligt, die ohne Inanspruchnahme von Opferberatungsstellen gestellt wurden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten darf auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister